

## Diskussionspapier für die Öffnung des Segelsports in Schleswig-Holstein

In Anlehnung an das "**Bremer Modell**"- Öffnung des Segelsports in der Coronakrise, wird auch in Schleswig-Holstein eine ähnliche Vereinbarung vorgeschlagen.

Am 24.4.2020 hatten sich Vertreter\*innen von Vereinen, Unternehmen und Hafenbetreibern: Dr. Gundula Miksch (Schilkseer Yacht-Club), Sven Christensen (GF Point of Sailing Marketing GmbH), Dr. Carsten Krage (Kieler Yacht-Club), Philipp Mühlenhardt (Sporthafen Kiel GmbH), Hans Jaich (GF IM Jaich), Jochen Frank (Flensburger Segel-Club), Jan-Dirk Tenge (Segler-Verband Schleswig-Holstein) auf Initiative des Vorsitzenden des schleswig-holsteinischen Wirtschafts- und Verkehrsausschusses Herrn Dr. Andreas Tietze, MdL und Herrn Hendrik Schleier vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Tourismus und Arbeit darüber ausgetauscht.

Die Teilnehmer\*innen sahen in dem sog. „Bremer Modell“ eine gute inhaltliche Grundlage für Schleswig-Holstein. Allerdings sind die tatsächlichen Verhältnisse in Schleswig-Holstein mit Nord- und Ostsee, Elbe und den Seen, dem NOK mit seinen Schleusen und der im Vergleich zu Bremen großen Vielfalt der Häfen und Clubanlagen sehr unterschiedlich zu Bremen.

Folgende Vereinbarungen angepasst für Schleswig-Holstein werden vorgeschlagen:

- **Die Nutzung der Boote** - der Aufenthalt an Bord im Hafen und auf dem Wasser ist nur allein, in Begleitung von im selben Haushalt lebenden Personen und einer weiteren Person gestattet.
- **Bootsstege** sind für Durchgänge direkt zu den Booten oder an Land freizuhalten. Bei der Nutzung der Bootsstege sind die Regelungen zur Infektionsvorbeugung, insbesondere das Abstandsgebot zu wahren.
- **Arbeiten** auf den Hafen- und Clubgeländen einschließlich des Be- und Entladens der Boote sind nur zuzulassen, sofern die Regelungen zur Infektionsvorbeugung, insbesondere das Abstandsgebot gewahrt werden.
- **Kranen, Riggen und die Inbetriebnahme** der Boote hat so zu erfolgen, dass die Regelungen zur Infektionsvorbeugung, insbesondere das Abstandsgebot eingehalten werden. An Bord dürfen nur Personen desselben Hausstands und eine weitere Person. Wenn dies nicht möglich ist, muss ein gewerblicher Bootsservice beauftragt werden.
- **Die Sportboothäfen** und die ansässigen Vereine müssen Hinweise an Liegeplatzinhaber\*innen und Gastlieger aushändigen.
- **Hygienemaßnahmen** - für die gemeinsam genutzten Sanitärräume gilt, dass sie geöffnet werden können, wenn sie über die erforderliche Ausstattung verfügen und die Abstandsgebote eingehalten werden. Das Reinigungsintervall ist auf zweimal täglich zu erhöhen.
- **Das Anlaufen** anderer als der Heimathäfen ist nur dann erlaubt, wenn bei Abreise bereits eine Liegeplatzbestätigung für den Zielhafen vorliegt oder diese Information zuvor gesichert festgestellt wurde. Dieses ist im Logbuch unter Nennung des Ansprechpartners und der Telefonnummern zu dokumentieren, wenn keine E-Mail Bestätigung möglich ist. Das Liegen vor Anker ist erlaubt.
- **Rezeptionen** von Marinas und Werften sind so auszustatten, dass der Arbeiterschutz und die Regelungen zur Infektionsvorbeugung, insbesondere das Abstandsgebot gewahrt werden.

- **Päckchenliegen** ist grundsätzlich zu vermeiden. Sofern dies ausnahmsweise nicht zu vermeiden ist, ist das Festmachen und das Überqueren innenliegender Boote nur unter Einhaltung der Regelungen zur Infektionsvorbeugung, insbesondere unter Wahrung des Abstandsgebots erlaubt.

- **Bei Verhol-, An- und Ablegemanövern**, Annehmen von Leinen und Landanschlusskabeln wird empfohlen Gesichts- und Nasenschutzmasken anzulegen. Auf Abstand ist zu achten.

- **Bei Anzeichen einer Viruserkrankung** in seiner Crew darf ein Boot nicht auslaufen. Treten solche Anzeichen auf dem Wasser auf, hat der Schiffsführer\*in seinen Heimathafen anzulaufen.

- **Anlandgehen** ist bei auftretenden Symptomen nur im Heimathafen gestattet. Ist dieser nicht ohne das Anlaufen anderer Häfen zu erreichen, ist das Vorgehen mit dem hafenärztlichen Dienst, bzw. dem örtlichen Gesundheitsamt abzustimmen.